

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 25 (1952)

Heft: 3

Artikel: Zur neuen Bekleidungsverordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Einheiten (Stäben), die aus Auszug und Landwehr oder aus allen drei Heeresklassen gemischt sind, haben Stabsoffiziere, Hauptleute und die in Stäben eingeteilten Subalternoffiziere alle Kurse ihrer Einheit (Stab) zu bestehen.

In Einheiten, die aus Auszug und Landwehr gemischt sind, in den Stabskompagnien der Heereseinheiten, in der Stabskompagnie der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie in den Stabsdetachementen der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden haben die Subalternoffiziere je nach Einteilung

- a) vier Ergänzungskurse von 13 Tagen oder
- b) drei Ergänzungskurse von 20 Tagen zu bestehen.

In den Kompagnien der Luftschutztruppen und des Materialdienstes haben die Subalternoffiziere 6 Ergänzungskurse zu bestehen.

Der Bundesratsbeschluss enthält dann noch eine Reihe von Spezialbestimmungen z. B. für Infanteristen, die neu in Festungsformationen eingeteilt werden, neu zu Zerstörungsformationen, Brieftaubenddetachementen und Radfahrer-Strassenpolizei-Kp. zugeteilte Wehrmänner etc. und für bestimmte Offizierskurse. Es fehlt uns hier der Platz, die Sonderbestimmungen, die nur vereinzelt unserer Leser betreffen werden, auch noch zum Abdruck zu bringen. Im Zweifelsfalle wären deshalb die Ausführungen des genannten Beschlusses selbst zu Rate zu ziehen.

Zur neuen Bekleidungsverordnung

Der Bekleidungsverordnung vom 8. März 1949, die in der Uniformierung unserer Armee grundlegende Änderungen brachte, war samt ihren Nachträgen eine kurze Lebensdauer beschieden; sie ist im Zusammenhang mit der neuen Truppenordnung durch die Verordnung über die Bekleidung der schweizerischen Armee vom 28. Dezember 1951 auf den 1. Januar 1952 ersetzt worden. Die Neuerungen sind nicht von so weittragender Bedeutung wie seinerzeit die Bestimmungen der nunmehr aufgehobenen Verordnung, und doch beeinflussen sie das Bild unserer Truppe, sodass wir nachstehend auf die hauptsächlichsten Änderungen hinweisen wollen.

Zur Unterscheidung der Truppengattungen, Dienstzweige und besondern Formationen dienen farbige Kragenpatten sowie in besondern Fällen Abzeichen auf dem rechten Oberärmel. Zur Bezeichnung der Einteilung werden farbige Achselpatten mit Nummern getragen. Ausser den bisherigen Kopfbedeckungen kennt unsere Armee nun auch den Sturzhelm mit verstellbarem Sturmband. Bei der Feldmütze ist der Grund des Kokardenknopfes nicht mehr in der Farbe der Waffengattung, sondern einheitlich schwarz gehalten. Auf die tiefen Rückenfallen des Waffenrockes, die sich vor allem beim Tragen von Lasten als unzweckmässig erwiesen haben, hat man verzichtet.

Leider hat man von der Einführung von Brusttaschen beim Uniformhemd abgesehen; diese hätten sich bei der Arbeit ohne Waffenrock als nützlich erwiesen.

Neu ist, dass die Offiziere für gesellschaftliche Anlässe zum Waffenrock ein weisses Hemd mit steifem Umlegekragen und schwarzer Kravatte tragen können. Weshalb bei der Ordonnanzhose die praktische grosse äussere Tasche am rechten Oberschenkel in Zukunft weggelassen wird, ist nicht verständlich; schliesslich sollten für eine Arbeitsuniform lediglich die Bedürfnisse des Feldverhältnisses und nicht ästhetische Überlegungen massgebend sein. Im übrigen ist es zu begrüssen, dass auch für den Offizier die bequeme lange Arbeitshose künftig die Regel sein wird, die vor allem bei Märschen gegenüber der Reithose unbestreitbare Vorteile aufweist.

Einen grossen Fortschritt bedeutet der neue Mantel: aussen aus wasserabstossendem Tuch mit der Möglichkeit, ein Winterfutter einzuknöpfen. Die guten Erfahrungen aus der zivilen Sporttätigkeit sind hier berücksichtigt worden. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten tragen den Ordonnanzledergurt über dem Mantel. Die Offiziere tragen den Mantel in gleicher Art wie die Mannschaft, jedoch mit einem 50 mm breitem Gurt aus gleichem Stoff wie der Mantel, mit schmaler feldgrauer Schnalle, sofern nicht der Feldgurt über dem Mantel getragen wird. Das Tragen eines Regenmantels aus leichtem, matten, feldgrauem Woll- oder Baumwollgewebe ist den Offizieren, den höheren Unteroffizieren und den Berufsunteroffizieren gestattet. In der Ausführung ist der Regenmantel ähnlich dem Mantel, jedoch ohne Ärmelaufschläge und mit gewöhnlichen feldgrauen Knöpfen. Der Regenmantel wird entweder mit einem Gurt aus gleichem Stoff wie der Regenmantel mit schmaler feldgrauer Schnalle oder mit dem Feldgurt getragen. In jedem Falle wird über dem Mantel ein Gurt getragen.

Als Schuhwerk werden getragen: hohe dunkle (also nicht unbedingt schwarze) Marsch- oder Bergschuhe, zu Skischuhen ebenfalls dunkelfarbige Schnürbänder, schwarze Stiefel oder Schuhe mit schwarzen Ledergamaschen, schwarze und sogar braune Schaft- oder Halbschuhe unauffälliger Art. Die letzterwähnte Bestimmung mit ihrem zu verschiedenen Interpretationen Anlass gebenden Begriff „unauffälliger Art“ wird, obschon diese nur für den Ausgang anwendbar ist, nicht zur einheitlichen Bekleidung beitragen. Wir sind der Auffassung, dass dem Anzug der Truppe vor allem ausserhalb des eigentlichen Aktivdienstes ein tieferer Sinn als der der blossen Bekleidung zugrunde liegt und müssen deshalb die Aufnahme einer Bestimmung, die eine derart individuelle Fussbekleidung gestattet, bedauern.

Zu den Halbschuhen sind graue oder dunkle Socken oder Strümpfe zu tragen. Obschon diese Vorschrift schon bisher galt, hat man doch hin und wieder — glücklicherweise als Ausnahmen — helle oder gar weisse Socken getroffen, die zum swinghaften Haarschnitt der Träger passten.

Die Spezialisten-Abzeichen sind erweitert worden; sie werden in einem wappenschildförmigen Feld am linken Oberarm getragen. Verschiedene Abzeichen sind abgeändert worden, neue sind hinzugekommen. Die Verordnung nennt 10 Abzeichen für Offiziere und 31 Abzeichen für Unteroffiziere und Soldaten. Es dürfte wenige Angehörige der Armee geben, die sich heute schon in

dieser Vielfalt zurechtfinden. Neu ist beispielsweise das Abzeichen der Trompeter und Tambouren: rotes Kreuz in weissem Feld, blau umrandet.

In Bezug auf unseren hellgrünen Dienst haben die Spezialistenabzeichen keine Änderungen erfahren. Zu erwähnen ist noch, dass nicht mehr als zwei Spezialistenabzeichen getragen werden. Wer dazu berechtigt ist, trägt sie nebeneinander, also nicht mehr getrennt am linken und rechtem Arm.

Wesentliche Änderungen weisen die Unterscheidungs-Abzeichen auf. Die Mitrailleure der Füsilierkompagnien tragen zum Beispiel wie die Füsiliere zwei gekreuzte Gewehre auf dem Kragen, diejenigen der schwere Füsilierkompagnien dagegen zwei gekreuzte Maschinengewehre und darüber eine Granate mit drei Flammen. Die neuen Übermittlungstruppen haben nun als Grundfarbe zu ihrer Kennzeichnung Silbergrau, die neuen Luftschutztruppen Karmesinrot. Die bisher schwarzen Schweren Minenwerferkanoniere werden nun wie die übrigen Artilleristen ziegelrot. Änderungen ergaben sich auch bei den Festungstruppen, bei der Strassenpolizei, beim Material- und Munitionsdienst und bei den Territorialkompagnien.

Das bis anhin in blauer Farbe gehaltene allgemeine Kennzeichen der Angehörigen des Hilfsdienstes in Form eines besonderen Hilfsdienst-Oberarmabzeichens ist durch ein solches in perlgrauer Farbe, schwarz umrandet, ersetzt worden. Die Ortswehrleute tragen nur noch das orange-gelbe Ortswehrabzeichen, während das Hilfsdienstabzeichen wegfällt.

Uniformen und Abzeichen bisheriger Ordonnanz sind in der Regel auszutragen. Mäntel und Regenummäntel alter Ordonnanz müssen jedoch mit Achselklappen und Gradabzeichenschlaufen nach den neuen Vorschriften versehen sein. Es wird demnach Jahre dauern, bis unsere Armee wieder einheitlich gekleidet ist.

*

Soweit die neuen Vorschriften. In Verbindung mit dem in absehbarer Zeit erscheinenden neuen Dienstreglement, das die einzelnen Anzugsarten festlegt, bilden sie die Grundlage für die Bekleidung unserer Armee. Am Kader jeden Grades und jeder Funktion liegt es, durch Beispiel und, wo nötig, durch energisches und rücksichtsloses Einschreiten dafür zu sorgen, dass diesen Bestimmungen strikte nachgelebt wird eingedenk der Tatsache, dass die korrekte Bekleidung ein Ausdruck der innern Haltung ist. Ha.

Militärische Beförderungen

Durch Bundesratsbeschluss vom 4. März 1952 sind folgende Offiziere des Verpflegungs- und Verwaltungsdienstes, mit Brevetdatum vom 16. März 1952, befördert worden:

Zum Oberst die Oberstleutnants:

Kommissariatsoffiziere im Armeestab: Pfister Hans, Bern; Bourquin Roger, Bern; Sordet Marcel, Bern.